

sie ist die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Stellung als zentrales Verwaltungsorgan, in einzelnen Hinsichten als Regierungsorgan, äußert sich insbesondere darin, daß ihr Präsident Sitz und Stimme im Ministerrat hat, daß der Notenbank das Recht zusteht, allgemein verbindliche Anordnungen zu erlassen, die Rechtsnormen sind, daß ihr das Emissionsrecht zusteht. Als Verwaltungsorgan hat sie die Aufgabe der Lenkung und Kontrolle der Plandurchführung auf dem Gebiete der Produktion und Zirkulation mit Hilfe der Deutschen Mark. Sie führt diese Aufgabe durch ihre Niederlassungen durch.

Zugleich ist die Deutsche Notenbank aber auch Wirtschaftsorganisation, staatliches Wirtschaftsorgan. Ihre wirtschaftlichen Aufgaben sind insbesondere die Gewährung kurzfristiger Kredite und die Durchführung der Verrechnungsgeschäfte. Als Wirtschaftsorgan verfügt sie über einen „eigenen“ Fonds (ihr Grundkapital), erzielt entsprechend ihrem Plan Gewinne und bildet aus Teilen der Gewinne einen Reservefonds. Ihrem Charakter als Wirtschaftsorgan widerspricht es keineswegs, daß sie nach einem Haushaltsplan arbeitet. Selbst völlig nach dem Haushaltsprinzip finanzierte Organisationen können ausschließlich Wirtschaftsorgane sein, wie das Beispiel der MTS zeigt¹⁾.

Die Verhältnisse der Deutschen Notenbank, die in Durchführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zwischen ihr und den staatlichen Betrieben entstehen, erscheinen juristisch als Zivilrechtsverhältnisse. Die Kreditverträge und die Verrechnungsverhältnisse sind ihrem Charakter nach zivilrechtliche Rechtsverhältnisse; die Notenbank ist Partner der hierbei begründeten Schuldverhältnisse. Sie ist Rechtssubjekt der sich aus diesen Schuldverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten und insoweit staatliche juristische Person, wenn sie auch im Gesetz über die Deutsche Notenbank nicht offiziell als juristische Person bezeichnet ist. Aus den ihr zugewiesenen Aufgaben, die nur in straff zentralisierter Ordnung erfüllt werden können, ergibt sich als eine ihrer rechtlichen Besonderheiten, daß ihre Niederlassungen keine selbständigen juristischen Personen sind.

In der sowjetischen Rechtswissenschaft sind diese Fragen geklärt. Über den Charakter der Tätigkeit der Staatsbank der UdSSR heißt es im Lehrbuch des sowjetischen Zivilrechts:

„Bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben handelt die Staatsbank sowohl als Verwaltungsorgan wie auch als juristische Person, d. h. als Wirtschaftsorganisation, die Partner von Zivilrechtsverhältnissen ist, deren andere Partner sozialistische Organisationen der Industrie, des Handels, des Verkehrswesens usw. sind. Die Staatsbank ist Partner der Schuldverhältnisse, die sich aus Kreditverträgen, sowie aus den Verrechnungsgeschäften der sozialistischen Organisationen ergeben²⁾.“

Die sowjetische Zivilrechtswissenschaft folgte hier den genialen Weisungen Stalins, der in seiner Rede auf dem XVI. Parteitag der KPdSU die Bedeutung der wirtschaftlichen Aufgaben der Staatsbank hervorhob:

„Die rationelle Organisierung des Kreditwesens und das richtige Manövrieren mit den Geldreserven sind für die Entwicklung der Volkswirtschaft von ernster Bedeutung. Dieses Problem löst die Partei durch Maßnahmen auf zwei Linien: Konzentrierung aller kurzfristigen Kreditgewährungen in der Staatsbank und Organisierung des bargeldlosen Verkehrs im vergesellschafteten Sektor. Dadurch wird erstens die Staatsbank zu einer gesamtstaatlichen Buchhaltung über die Verteilung der Produkte, zweitens wird eine Menge Geld freigesetzt und aus dem Verkehr gezogen³⁾.“

¹⁾ vgl. VO über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen vom 5. März 1953 (OBI. S. 419).

²⁾ Sowjetisches Zivilrecht Bd. I, herausgegeben vom Unionsinstitut für Rechtswissenschaften unter Redaktion von Prof. D. M. Genkin, Moskau 1950, S. 175 (russ.).

³⁾ Stalin, Politischer Bericht des Zentralkomitees an den XVI. Parteitag der KPdSU (B), Moskau 1951, S. 93.

Der Charakter und die Rolle der zivilrechtlichen Formen der Verhältnisse zwischen der Staatsbank und den sozialistischen Betrieben wurde von Stalin in seiner Arbeit über „ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ tiefgründig analysiert. Er führte aus, daß die von den staatlichen Betrieben hergestellten Produktionsmittel „auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Umlaufs innerhalb des Landes die Eigenschaften von Waren verlieren, aufhören, Waren zu sein und aus dem Wirkungsbereich des Wertgesetzes heraustreten, wobei sie nur die äußere Hülle von Waren (Kalkulation und dgl.) behalten⁴⁾.“ Die alten Formen der Warenproduktion werden für die Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse ausgenutzt. Das gilt auch für die Verwendung der Formen der Warenproduktion auf dem Gebiet des Kredit- und Verrechnungswesens.

„So verhält es sich in unserer wirtschaftlichen Zirkulation nicht nur mit den Waren, sondern auch mit dem Gelde, wie auch mit den Banken, die zwar ihre alten Funktionen verlieren und neue übernehmen, aber die alte Form behalten, deren sich die sozialistische Gesellschaftsordnung bedient⁵⁾.“

Die Verwendung der Formen der Warenproduktion auf dem Gebiet des Kredit- und Verrechnungswesens als „äußere Hülle“, um das Neue zu festigen und zu entwickeln, bedeutet, daß die Kredit- und Verrechnungsverhältnisse zwischen volkseigenen Betrieben und der Staatsbank Zivilrechtsverhältnisse sind und daß zivilrechtliche Sanktionen zu ihrer Sicherung anzuwenden sind. Hieraus ergibt sich die prinzipielle Bedeutung der richtigen Erkenntnis des Charakters der Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsbank und den volkseigenen Betrieben. Die nicht nur von Irmsch vertretene Auffassung, die Kredit- und Verrechnungsverhältnisse seien ausschließlich als verwaltungsrechtliche Verhältnisse zu betrachten, ist falsch. Diese Auffassung läuft im Ergebnis darauf hinaus, unserem Staat die zivilrechtlichen Mittel zu nehmen, die zur Durchführung seiner wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion auf dem Gebiet des Kredit- und Verrechnungswesens, zur Festigung und Entwicklung der neuen Produktionsverhältnisse unbedingt erforderlich sind. — Es ergibt sich weiterhin, daß die Staatsbank als juristische Person, als Subjekt zivilrechtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Rechtsverhältnissen anzuerkennen ist.

Zugleich enthalten die Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsbank und volkseigenen Betrieben verwaltungsrechtliche Elemente, die nicht nur für ihre Begründung, sondern auch für ihren Inhalt bestimmend und charakteristisch sind. Bei der Erfüllung dieser Schuldverhältnisse führt die Staatsbank die Kontrolle der Produktion und Zirkulation, die Kontrolle durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank durch, handelt sie zugleich als staatliches Verwaltungsorgan. In diesen Elementen — aber nicht nur in ihnen — zeigt sich wiederum, daß die zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse keine Verhältnisse der Warenproduktion, sondern Verhältnisse der Verteilung des staatlichen Eigentums sind oder ihr dienen, daß diese Kredit- und Verrechnungsverhältnisse Planschuldverhältnisse sind und der unmittelbaren Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes dienen^{6**)}.

Zur Konkretisierung einige Beispiele: Um den gesamten Zahlungs- und Verrechnungsverkehr der volkseigenen Betriebe bei der Staatsbank zu konzentrieren und Geldmittel für die erweiterte Reproduktion freizusetzen, sind die volkseigenen Betriebe — dies gilt entsprechend für andere Kontenführungspflichtige — verpflichtet, ein Verrechnungskonto bei der Staatsbank zu führen und alle ihre Zahlungen und Verrechnungen über diese Konten abzuwickeln. Die volkseigenen Betriebe und die Staatsbank sind gesetzlich verpflichtet, einen zivilrechtlichen Vertrag über die Eröffnung eines

⁴⁾ Stalin, ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 53 f.

⁵⁾ a. a. O. S. 54.

⁶⁾ Die Kredit- und Verrechnungsverhältnisse der Staatsbank und anderer Kreditinstitute mit genossenschaftlichen Organisationen, Bürgern und privaten Betrieben sind dagegen Verhältnisse der Warenproduktion. Sie enthalten ebenfalls verwaltungsrechtliche Elemente, die für die verschiedenen Eigentumsformen und -arten verschiedene Funktionen haben.